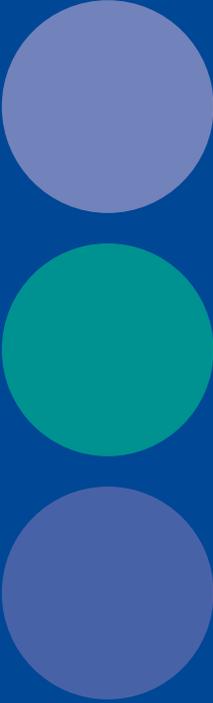


309-011

DGUV Grundsatz 309-011



Qualifizierung und Beauftragung von Beschäftigten aufzugsfremder Unternehmen für Arbeiten an Aufzugsanlagen

Impressum

Herausgeber:
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Schiff-, Stahl- und Metallbau, Aufzüge“ des
Fachbereichs „Holz und Metall“ der DGUV

Ausgabe: Januar 2017

DGUV Grundsatz 309-011
zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger
oder unter www.dguv.de/publikationen

Qualifizierung und Beauftragung von Beschäftigten aufzugsfremder Unternehmen für Arbeiten an Aufzugsanlagen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anwendungsbereich	5
2 Anforderungen an beauftragte Beschäftigte	6
3 Begriffsbestimmung	7
4 Qualifizierung	8
4.1. Anforderung an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer	8
4.2. Inhalte der Qualifizierung	8
4.2.1 Mindestinhalte des theoretischen Teils der Qualifizierung	8
4.2.2 Mindestinhalte des praktischen Teils der Qualifizierung	9
4.3. Dauer der Qualifizierung	10
4.4. Prüfung	10
4.5. Wiederholung der Qualifizierung	11
5 Qualifikation der Auszubildenden, Auswahl des Orts für den praktischen Teil und Gruppengrößen	12
6 Beauftragung durch den Unternehmer oder die Unternehmerin	13
7 Einweisung an der Aufzugsanlage	14
8 Bezugsquellen	15
Anlage 1	16
Anlage 2	17
Anlage 3	18

1 Anwendungsbereich

Dieser Grundsatz enthält Vorgaben für die Qualifizierung und Beauftragung von Beschäftigten aufzugsfremder Unternehmen, die an Aufzugsanlagen Arbeiten durchführen. Zu diesen Arbeiten zählen z. B. Reinigen, Prüfen sowie Arbeiten an RWA-Anlagen im Schacht.

Die Qualifizierung nach diesem Grundsatz befähigt die Beschäftigten aufzugsfremder Unternehmen nicht zu Arbeiten an den Anlagen, die eine besondere Fachkunde voraussetzt (siehe DGUV Information 209-053 „Tätigkeiten an Aufzugsanlagen“) oder an Anlagen, an denen spezifische Gefährdungen vorliegen.

Dies sind insbesondere:

- Aufzugsanlagen ohne Inspektionssteuerung
- Personenumlaufaufzüge
- Mühlenaufzüge
- Stützkettenaufzüge

Dieser Grundsatz unterstützt Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber aufzugsfremder Unternehmen dabei, den Verpflichtungen nach Abschnitt 5.5.7 der DGUV Information 209-053 „Tätigkeiten an Aufzugsanlagen“ nachzukommen.

Beschäftigte, die nach diesem Grundsatz qualifiziert sind, dürfen erst nach erfolgter Einweisung durch fachkundiges Personal an der betreffenden Anlage ihre Arbeiten aufnehmen (siehe Abschnitt 5).

2 Anforderungen an beauftragte Beschäftigte

Beauftragte Beschäftigte müssen eine fachliche Qualifizierung in Theorie und Praxis erhalten haben, die mit einer Prüfung abgeschlossen wird.

An jeder Aufzugsanlage müssen vor Aufnahme der Arbeiten die beauftragten Personen eine ausreichende Einweisung durch eine fachkundige Person an der Anlage erhalten haben, um die bei der Durchführung der übertragenen Arbeiten von der Aufzugsanlage ausgehenden Gefährdungen zu erkennen, Schutzmaßnahmen zu ergreifen und das verbleibende Risiko beurteilen zu können.

Ergänzende Information siehe Abschnitt 5.5.7 und Anhang 4 DGUV Information 209-053

3 Begriffsbestimmung

Aufzugsfremde Unternehmen sind Unternehmen, die nicht direkt an den Aufzugskomponenten tätig sind, sondern in deren Wirkbereichen, oder die diese zur Erledigung ihrer Arbeiten benutzen.

Fachkundige Person ist, wer zur Ausübung einer bestimmten Aufgabe über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt.

Im Aufzugsbau ist dies, wer

- eine fachspezifische Ausbildung – vorzugsweise im Bereich der Mechatronik – und eine aufzugsspezifische Schulung erhalten hat
oder
- über mehrjährige Erfahrung in der Montage, Demontage oder in der Instandhaltung verfügt, und in die Abläufe der jeweiligen Aufzugsanlage unterwiesen wurde und mit den zu benutzenden Arbeitsmitteln vertraut ist.

Eine fachspezifische Ausbildung ist auch gegeben, wenn eine Ausbildung nach dem Berufsbild „Elektrotechnik“ oder „Maschinenbau“ vorliegt und eine Zusatzausbildung im jeweils anderen Fachgebiet erfolgt ist.

Aufzugsspezifische Schulung beinhaltet neben der theoretischen Schulung auch, dass die Person unter Anleitung und Aufsicht praktische Tätigkeiten ausführt. (siehe auch DGUV Information 209-053 und § 2 Abs. 5 Betriebssicherheitsverordnung)

Fachkundige Person im eingeschränkten Aufgabengebiet für spezielle Arbeiten an Aufzugsanlagen ist eine bei einem fachfremden Gewerk beschäftigte Person, die z. B. eine Innenreinigung des Schachts oder der Schachtverglasung, eine Außenreinigung der Fahrkorbverglasung, Maler- und Anstricharbeiten oder Arbeiten an der RWA-Anlage durchführt und auf Basis dieses Grundsatzes qualifiziert ist.

4 Qualifizierung

4.1. Anforderung an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Voraussetzung für die Teilnahme an der Qualifizierung zur Fachkunde im eingeschränkten Aufgabengebiet ist ein Mindestalter von 18 Jahren, eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mehrjährige Berufserfahrung in dem aufzugsfremden Gewerk.

4.2. Inhalte der Qualifizierung

Die Qualifizierung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil mit den Schwerpunkten

- Gefährdungen erkennen
- Risiken beurteilen
- Schutzmaßnahmen ableiten

4.2.1 Mindestinhalte des theoretischen Teils der Qualifizierung

Der theoretische Teil soll mindestens folgende Inhalte mit Bezug zum praktischen Teil enthalten:

Allgemeine Übersicht über Aufzugsarten

- Antriebssysteme (Seil, Hydraulik, Sonderantriebe)
- Anordnung von Zugängen zu Triebwerks- und Rollenräumen

Organisation

- Verantwortung im Arbeitsschutz und Gefährdungsbeurteilung
- Hinweise zur Arbeitssicherheit und Verkehrssicherungspflicht
- An- und Abmeldung; Logout/Tagout; Erste Hilfe

Technik

- Inspektionssteuerung
- Sicherheitsbauteile
- Aufzug-Notruf
- Schutzräume im Schachtkopf und in der Schachtgrube

Gefährdungen bei/an

- Zugang zu und Aufenthalt in der Schachtgrube
- Betreten des Fahrkorbdachs
- Absturzgefahr und Einsatz von PSA
- Quetschen durch das Gegengewicht
- Verfahren der Anlage vom Fahrkorb
- Türen und Türantrieben
- elektrischen Anlagen und Einrichtungen
- Schacht und Triebwerksraum
- Aufzugsanlagen mit teilumwehrten Schächten
- Aufzüge mit verkürztem Schachtkopf und reduzierter Schachtgrube
- Gruppenanlagen
- Aufzugsanlagen, an denen nur gemeinsam mit einer fachkundigen Person im Aufzugbau gearbeitet werden darf

Typische Unfälle in den angesprochenen Bereichen

4.2.2 Mindestinhalte des praktischen Teils der Qualifizierung

Der praktische Teil soll mindestens folgende Inhalte mit Hinweisen und Übungen der einzelnen Teilnehmenden zur Technik und Gefährdungen sowie zu den Arbeitsabläufen enthalten:

Arbeitsablauf

- Anlage übernehmen mit An- und Abmeldung
- Sperrung der Anlage mit Kennzeichnung

Technik

- Antriebssysteme, mechanische und elektrische Systeme im Triebwerksraum
- Sicherheitsbauteile an der Anlage
- Öffnen der Türen und richtige Positionierung des Fahrkorbs
- Verfahren des Fahrkorbs unter Verwendung der Inspektionssteuerung
- Funktion des Aufzug-Notrufs (z. B. Testanruf in der Schachtgrube)

Gefährdungen bei/an

- Zugang zu Triebwerks- und Schutzräumen
- Betreten und Verlassen des Fahrkorbdachs
- Arbeiten in der Anlage mit Absturzgefahr und Auswahl von Anschlagpunkten für PSAgA
- Quetschgefahr durch das Gegengewicht
- Zugang zu und Aufenthalt in Schachtgruben und Schutzräumen
- Aufzugsanlagen mit teilumwehrtem Schacht
- Aufzügen mit verkürztem Schachtkopf und reduzierter Schachtgrube
- Gruppenanlagen

Sicherheitsgerechte Wiederinbetriebnahme

4.3. Dauer der Qualifizierung

Die Dauer der theoretischen und praktischen Qualifizierung ist mit mindestens 16 Lehreinheiten (à 45 Min.) zu bemessen.

4.4. Prüfung

Die theoretische und praktische Qualifizierung ist mit einer schriftlichen Prüfung abzuschließen.

Die Prüfung sollte mindestens 15, aber nicht mehr als 25 Fragen umfassen. Für das Bestehen müssen mindestens 50% der Fragen richtig beantwortet sein.

Die Prüfung kann wiederholt werden.

Die erforderlichen praktischen Kenntnisse sind im Rahmen von praktischen Übungen an der jeweiligen Aufzugsanlage nachzuweisen.

Die zulässige Anzahl der Fehlerpunkte richtet sich nach Art und Umfang der jeweiligen Prüfung und muss von den Ausbildenden/Prüfern oder Prüferinnen vor der Durchführung der Prüfung festgelegt werden.

Bewährt haben sich Fragebögen mit vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Multiple-Choice-Verfahren).

Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren.

Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer/die Teilnehmerin ein Zertifikat.

Muster eines Zertifikats mit den Mindestinhalten siehe Anlage 1.

4.5. Wiederholung der Qualifizierung

Es empfiehlt sich, die Qualifizierung in Zeitabständen von maximal 5 Jahren zu wiederholen.

5 Qualifikation der Auszubildenden, Auswahl des Ortes für den prakti- schen Teil und Gruppengrößen

Der theoretische und praktische Teil der Qualifizierung muss durch fachlich qualifizierte Beschäftigte z. B. eines Aufzugsherstellers, eines Instandhaltungsunternehmens oder einer Prüforganisation erfolgen. Einschlägige Erfahrungen in der Vermittlung von Ausbildungskonzepten sind erforderlich.

Zur Durchführung des praktischen Teils muss eine geeignete Aufzugsanlage zur uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung stehen.

Bei der Festlegung der Gruppengröße zur Qualifizierung sind die örtlichen Bedingungen der vorhandenen Aufzugsanlage für den praktischen Teil besonders zu berücksichtigen. Es ist für jeden Teilnehmer und jede Teilnehmerin verpflichtend, Übungen an der Anlage durchzuführen.

6 Beauftragung durch den Unternehmer oder die Unternehmerin

Das aufzugsfremde Unternehmen muss nach der Qualifizierung und erfolgreich abgeschlossener Prüfung seine Beschäftigten für die speziellen Arbeiten an Aufzugsanlagen beauftragen. Die Beauftragung sollte schriftlich mit den Inhalten des Musterformulars in Anlage 2 durch den Unternehmer oder die Unternehmerin erfolgen, wobei die speziellen Arbeiten an der Aufzugsanlage, wie z. B. die Arbeitsschritte zur Reinigung der Aufzugsanlage oder Wartung an RWA-Anlagen, festzulegen sind.

Typische Arbeiten aufzugsfremder Unternehmen sind z. B.:

- *Reinigungen im Schacht und Triebwerksraum*
- *Montage und Instandhaltung von RWA-Anlagen*
- *Überprüfung von Rauchmeldesensoren*
- *Auswechseln der Belüftungseinrichtung*
- *Überprüfung der Pumpen in der Schachtgrube*
- *Maler-, Glaser- und Blitzschutzarbeiten*

7 Einweisung an der Aufzugsanlage

Vor Aufnahme der speziellen Arbeiten an der Aufzugsanlage ist der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin des aufzugsfremden Unternehmens durch das fachkundige Personal des anlagenbetreuenden Instandhaltungsunternehmens oder fachkundige Betreuer und Betreuerinnen der Anlage einzuweisen (siehe DGUV Information 209-053 „Tätigkeiten an Aufzugsanlagen“).

Es empfiehlt sich, für die Einweisung das Musterformular in Anlage 3 zu verwenden. Darin sind die anlagenspezifischen Inhalte anzupassen, gegebenenfalls zu ergänzen und die Einweisung ist zu dokumentieren.

8 Bezugsquellen

Nachstehend sind die insbesondere zu beachtenden einschlägigen Vorschriften, Regeln und Informationen zusammengestellt.

Gesetze, Verordnungen

Bezugsquelle:

Buchhandel und Internet: z. B. www.gesetze-im-internet.de

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung - PSA-BV)
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)

Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Bezugsquelle:

*Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger
und unter www.dguv.de/publikationen*

- DGUV Information 209-053 „Tätigkeiten an Aufzugsanlagen“

Anlage 1

Zertifikat

Fachkunde im eingeschränkten Aufgabengebiet für spezielle Arbeiten an Aufzugsanlagen

Frau/Herr

hat an einer 16 Lehreinheiten umfassenden theoretischen und praktischen Qualifizierung zur Erlangung der Fachkunde im eingeschränkten Aufgabengebiet an Aufzugsanlagen teilgenommen und sie mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen.

Die Qualifizierung umfasste unter anderem folgende Inhalte:

- Antriebssysteme (Seil, Hydraulik, Sonderantriebe)
- Anordnung von und Zugang zu Triebwerksräumen, Rollenräumen
- Verantwortung im Arbeitsschutz und in der Gefährdungsbeurteilung
- Hinweise zur Arbeitssicherheit und Verkehrssicherungspflicht
- An- und Abmeldung; Logout/Tagout; Erste Hilfe
- Inspektionssteuerung und Sicherheitsbauteile
- Aufzug-Notruf
- Schutzräume im Schachtkopf und in der Schachtgrube
- Zugang zu und Aufenthalt in der Schachtgrube
- Betreten des Fahrkorbdachs
- Absturzgefahr und Einsatz von PSA gegen Absturz
- Spezielle Gefährdungen an den Anlagen
- Verfahren der Anlage vom Fahrkorb
- Elektrische Gefährdungen
- Aufzugsanlagen mit teilumwehrten Schächten
- Aufzüge mit verkürztem Schachtkopf und Schachtgrube
- Aufzugsanlagen, an denen nur gemeinsam mit einer fachkundigen Person im Aufzugbau gearbeitet werden darf

Es empfiehlt sich, die Qualifizierung nach maximal 5 Jahren zu wiederholen.

Ort/Datum

Unterschrift Fachkundiger Ausbilder/Fachkundige Ausbilderin

Anlage 2

Beauftragung

für

Frau/Herrn

folgende spezielle Arbeiten im Auftrag unseres Unternehmens an und im Bereich von Aufzugsanlagen durchzuführen:

-
-
-
-

Für das sicherheitsgerechte Durchführen dieser Arbeiten hat sie/er das theoretische und praktische Wissen in einer 16 Lehreinheiten umfassenden Qualifizierung erworben und die entsprechende Prüfung am mit Erfolg abgeschlossen.

Ort/Datum

Unterschrift Arbeitgeber/Arbeitgeberin
des aufzugsfremden Unternehmens

Hinweis:

Vor Aufnahme der speziellen Arbeiten an jeder Aufzugsanlage ist eine Einweisung zu den aktuellen Gefährdungen, Schutzmaßnahmen und verbleibenden Risiken durch das fachkundige Personal des anlagenbetreuenden Instandhaltungsunternehmens durchzuführen. Diese Einweisung ist mit einem schriftlichen Nachweis zu dokumentieren.

Anlage 3

Einweisungsnachweis

Frau/Herr

wurde von mir.....

Firma..... Anschrift.....

als fachkundiger(m) Beschäftigten des anlagenbetreuenden Instandhaltungsunternehmens/
fachkundigem Betreuer/fachkundiger Betreuerin der Anlage entsprechend DGUV Infor-
mation 209-053

an folgender/folgenden Aufzugsanlage(n):

Aufzugsnummer(n) Einbauort(e)
.....

zu den anlagenbedingten Gefährdungen, den verbleibenden Risiken und den notwendigen
Schutzmaßnahmen eingewiesen.

Die Einweisung umfasste insbesondere

- An und Abmeldung beim Eigentümer/Betreiber
- Arbeiten im Triebwerksraum
- Arbeiten in der Schachtgrube
- Sperren der Aufzugsanlage
- Sicherung offener Schachtzugänge
- Betreten und Verlassen des Fahrkorbdachs
- Sicherheitsgerechtes Verfahren der Anlage vom Fahrkorbdach aus
- Schutz gegen Absturz
- Sicherung der Ersten Hilfe bei Alleinarbeit
- Sichere Verständigung bei mehreren Personen
- Sicherheitsgerechter Abschluss der Arbeiten und Wiederinbetriebnahme

Der Nachweis der Qualifizierung nach Anlage 1 DGUV Grundsatz 309-011 wurde vorgelegt.

Sonstiges:

Ort/Datum

Unterschrift

Mitarbeiter/Mitarbeiterin des
anlagenbetreuenden Instandhaltungsunternehmens

Unterschrift

Mitarbeiter/Mitarbeiterin des
aufzugsfremden Unternehmens

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de